

Internet-Adresse: <https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/personenbefoerderung/artikel.258959.php>

Hinweise zur Antragstellung einer Genehmigung für Ferienziel-Fahrten mit PKW und Ausflugsfahrten mit PKW

§ 48 Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen

- Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Die Fahrt muss wieder an den Ausgangsort zurückführen. Die Fahrgäste müssen im Besitz eines für die gesamte Fahrt gültigen Fahrscheins sein, der die Beförderungstrecke und das Beförderungsentgelt ausweist. Bei Ausflugsfahrten, die als Pauschalfahrten ausgeführt werden, genügt im Fahrschein die Angabe des Gesamtentgelts an Stelle des Beförderungsentgelts.
- Ferienziel-Reisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Es dürfen nur Rückfahrscheine und diese nur auf den Namen des Reisenden ausgegeben werden. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu bringen und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubefördern. Auf der Rückfahrt dürfen nur Reisende befördert werden, die der Unternehmer zum Reiseziel gebracht hat.

Voraussetzungen für die Genehmigungen nach dem PBefG

1. Fachliche Eignung des Antragstellers gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 PBefG i.V. mit §§ 3 ff Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr – (PBZugV) in der jeweils gültigen Fassung Die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr mit Taxen und Mietwagen wird grundsätzlich durch Ablegung einer Sach- und Fachkundeprüfung vor der **Industrie – und Handelskammer (Fasanenstr. 85, 10623 Berlin, Tel. 31510267/429)** nachgewiesen. (Für das Antragsverfahren von Ferienziel-Fahrten mit PKW und Ausflugsfahrten mit PKW ist die Ablegung einer Sach- und Fachkundeprüfung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr nach Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vor der Industrie- und Handelskammer notwendig.)

Bei Gesellschaften, z. B. GmbH muss/müssen der/die verantwortliche/n Vertreter der Gesellschaft die fachliche Eignung nachweisen.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) haben **grundsätzlich alle Gesellschafter** die fachliche Eignung nachzuweisen.

2. Persönliche Zuverlässigkeit gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 2 PBefG i. V. mit § 1 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung
Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit ist vom Antragsteller eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) – Vordruck BZR 2 (Belegart O) und dem Gewerbezentralregister – Vordruck GZR 3 (Belegart 9) **jeweils zur Vorlage bei einer Behörde** beizubringen.

Diese Auskünfte sind bei der Meldebehörde (Bürgeramt) gebührenpflichtig zu beantragen.

3. Finanzielle Leistungsfähigkeit gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 PBefG i. V. mit § 2 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung
Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers bzw. Unternehmens ist die im Antragsformular enthaltene Vermögensübersicht (Anlage 1) auszufüllen und die darin enthaltenen Hinweise zu beachten.

Mindestens erforderlich ist ein Umlaufvermögen / Guthaben von **2.250 €** für das **1. Fahrzeug**; und für **jedes weitere Fahrzeug 1.250 €**.

Bei Kapitalgesellschaften sind die Eintragungen durch einen Steuerberater bestätigen zu lassen.

Das Guthaben und die Mittel der Fahrzeuganschaffung sind durch entsprechende Belege (Kontoauszüge, Sparbücher o.ä.) glaubhaft nachzuweisen.

4. Nachweis der steuerlichen / beitragsmäßigen Unbedenklichkeit
Als Nachweis sind vom Antragsteller Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Krankenkasse(n) und der Berufsgenossenschaft für Verkehr dem Antrag beizufügen.
Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine bereits existierende, eintragungspflichtige Gesellschaft, so ist zusätzlich von dem / den Geschäftsführer/n die persönliche steuerliche Unbedenklichkeit nachzuweisen. **Gleiches gilt auch bei Personengesellschaften (z.B. GbR), wenn in der Gesellschaftsbescheinigung nicht alle Steuerarten inkl. Einkommensteuer ausgewiesen sind.**

ACHTUNG: Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Die Bescheinigung in Konzessions-Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ist **nur bei deren Hauptverwaltung** einzuholen:

Anschrift:

BG Verkehr

Ottenser Hauptstr. 54

22765 Hamburg

NEUBEWERBER: *holen eine Bescheinigung ein, dass noch keine Mitgliedschaft besteht, die sogenannte „Vor Anmeldung“*

Telefon (Vermittlung): 040 / 3980-0

Fax: 040 / 3980 1441

MITGLIEDER: *holen eine Bescheinigung ein, dass keine Beitragsrückstände bestehen*

Telefon: 040 / 3980 1271 oder 040 / 3980 1272

Internet: <https://www.bg-verkehr.de/@@webcontactform>

5. Antragstellung durch Gesellschaften
Soll die Genehmigung einer eintragungspflichtigen Gesellschaft (z.B. GmbH, KG usw.) erteilt werden, so sind zusätzlich zu den o.g. Unterlagen auch Kopien des Gesellschaftsvertrages und der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einzureichen. (Bei eingetragenen Vereinen oder Genossenschaften sind entsprechende Nachweise zu erbringen; z.B. Vereins- oder Genossenschaftsregister).

Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn die Eintragung im Handelsregister vorgenommen und nachgewiesen wurde.

6. Betriebssitz
Der Betriebssitz muss sich im Land Berlin befinden. Fahrzeuge dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.

Antragstellung

Die Anträge können postalisch übersendet oder in den
Hausbriefkasten: Friedrichstr. 219, 10969 Berlin eingeworfen werden.

Gebühren

Die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung etc. ist gebührenpflichtig:

(Erstes Fahrzeug 60,00 €, jedes weitere Fahrzeug 30,00 €, sowie 3,30 € KBA Auskunft je Verantwortlichen im Unternehmen)

Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Ersterteilung, Erneuerung und Erweiterung beträgt ca. 2 – 3 Monate. Erneuerungsanträge sollten spätestens **drei Monate** vor Ablauf der bisherigen Genehmigung gestellt werden.

ACHTUNG:

Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Ggfs. können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.